

~~100~~
100

III 41^a Fol.

(cat. 2,0598)





11

Ir Bürgermeistere und Innere
Rath des regierenden und zweyten Col-
legii, mit Zustimmung des Neuffern Raths,
der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt
Mühlhausen, fügen hiermit zuwissen:
Nachdem die Nothwendigkeit erfordert,

daß die wegen devaluation deren geringhaltigen Münzforten,
alhier ergangene Verordnung vom 15. September vorigen
Jahrs, in einigen Puncten mehrers erläutert, und die An-
wendung derselben auf die jezige Umstände, erleichtert werde;
als werden zu forderst die bey vorgedachter Verordnung be-
sündliche Valuations-Tabellen sub A. B. C. hiermit noch-
mahls bekant gemacht; demnachst aber wird verfügt,
und zwar

1) daß soviel in aller Hanvel und Wandel, vortzgehends,
in gutem nach dem Conventions-Fuß ausgemünztem, oder auf
selbigen reducirten Geld geführt, auf geringhaltiges schlech-
tes Geld aber, so wenig von Käufern, als Verkäufern, einiges
Absehen, unter welchem Vorwande es geschehen möchte, ge-
nommen werden solle;

Da nun

2) so lange und biß gehaltige Münze im Umlauf vor-
handen seyn wird, die geringere Sorten den Cours, ob gleich
in dem wahren, nach dem Conventions-Fuß bestimmten
Werth, behalten; neben dem aber verschiedene Sorten, ab-
sonderlich in Kreuzer-Geld, zum Vorschein kommen, deren
Gehalt denen mehresten unbekant ist, woraus denn nichts an-
ders, als Verwirrung in gemeinen Handel entsethet; so ist zu
desto deutlichem Begriff in der Nota sub Lit. D. ausgedru-
cket,

X

ket, in welchem Werth die darinnen benannte Sorten, bis auf anderweite Verordnung, alhier, sowohl in denen öffentlichen Cassen, als im Handel auszugeben, und unweigerlich anzunehmen sind.

Eleichwie

3) niemand bey zwar willkürlicher, doch nachdrücklicher Straffe sich wegern darff und kan, gedachte Sorten in dem, bey einer jeden gesetztem Werth, anzunehmen; also wird im Gegentheil, wegen allen übrigen, conventionsmäßig nicht ausgeprägten, und auf den Conventions-Münz-Fuß nicht reducirten Gelds geordnet, daß niemand daselbe ausgeben, oder jemanden in Zahlung es auf zu driegen suchen solle, bey Vermeidung empfindlicher Bestraffung.

4) Damit insonderheit der überhäufften Einführung der Scheidemünzen vorzukommen merke: so wird die Aufwechselung guter Sorten gegen Scheidemünze, mit Zugabe eines Aufwessel-Geldes, bey Straffe der Confiscation, und schwerer Gefängniß, hierdurch untersaget; es werden jedoch von diesem Verbot die Meistere E. C. Handwerks der Fleischhauer, und Becker, die im Kleinen verkauffende Krämer und Höcker, welche zum Wiedereinkauf im ganzen, die Scheidemünze nicht gebrauchen können, ausgenommen.

Berner und

5) soll bey Straffe der Annullirung, kein Darlehn, Kauf-Pacht- und Mieth-Contract, auf Scheidemünze, sühin abgeschlossen, noch jemand schuldig seyn, in Zahlung, die über einen halben Gulden gehen, vier-drey-zwey- und ein Pfennigstücke, ausser soviel, als etwa zur Zugabe nöthig seyn möchte, anzunehmen.

Wobey

6) Weiter zu beobachten, daß, wie in Zahlung beträchtlicher Summen die Vorschrift der bekanten Kayserl. und Reichs-Satzungen zu befolgen sind; also in minder beträchtlichen und kleinen, einen Thaler und darunter betragenden Zahlungsposten, diejenige Sorten, als Scheidemünzen zuachten, welche weniger, dann sechs gute Pfennige halten.

Damit nun obiges alles zur Wissenschaft hiesiger Bürger, Einwohnerer und Landesunterthanen, auch aller dererjenigen, welche allhier etwas kauffen und verkauffen wollen, gelangen möge; so ist gegenwärtige Verordnung durch den Druck bekant gemacht, und an gewöhnlichen Stellen angeschlagen worden.

Geben Mühlhausen den August 1764.

Ad Mandatum Nobilissimi Senatus.



Sanzlen daselbst.

Beilagen
VALVATIONS-TABELLEN,
sub A. B. C.

wie solche bey dem Edict vom 19. Sept. 1763.

publiciret worden, und hierdurch nochmals

bekandt gemacht werden;

nebst

einer zur Erläuterung derselben, hinzugefügter

vierten Tabellen sub D.



Valuations-Tabelle

derer

Cours habenden Silber-Münz-Sorten.

I. Conventions-mäßige Sorten.

	Thlr.	sch.	pf.
K ayserl. und Kayserl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische, Fürstl. Salzbürgische, Fürstl. Würzburgische, Marggräfl. Anspachische, Herzogl. Würtembergische, Fürstl. Hohentholische, Stadt Regensburg, Augsburg, und Nürnbergger nach dem Conventions-Fuß ausgemängte Species-Thaler,	1	8	.
Kayserl. und Kayserl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische-Marggräfl. Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regensburg, Augsburg, und Nürnbergische Conventions-mäßige Gulden,	.	16	.
Kayserl. und Kayserl. Königl. Conventions-mäßige Viertel Species-Thaler oder halbe Gulden.	.	8	.
Kayserl. und Kayserl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische Fürstl. Salzbürgische, Marggräfl. Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regensburg, Augsburg, und Nürnbergische Conventions-mäßige XX. Kreuzer, oder Kopff-Stücke,	.	5	4
Kayserl. und Kayserl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische, Fürstl. Salzbürgische, Marggräfl. Anspachische seit 1759. ausgeprägte, auch Stadt Regensburg, Augsburg, und Nürnbergische Conventions-mäßige X. Kreuzer, oder halbe Kopff-Stücke,	.	2	8
Kayserl. und Kayserl. Königl. XVII. Kreuzer,	.	4	6
Kayserl. und Kayserl. Königl. VII. Kreuzer,	.	1	10
II. Besser, als Conventions-mäßige Sorten.			
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Chur-Fürstl. Sächs. Chur-Fürstl. Brandenburgische, Chur- und Fürstl. Braunschweigische, und andere dergleichen zuverlässige richtige Species-Thaler,	1	11	6
Dergleichen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverlässige richtige Gulden und $\frac{1}{2}$ Stücke,	.	17	9
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächs. $\frac{1}{2}$ auch Chur-Fürstl. Braunschweigische halbe Gulden,	.	8	10
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächs. $\frac{1}{2}$ auch Chur-Fürstl. Braunschweigische $\frac{1}{2}$ Gulden,	.	4	5

Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur- Fürst. Sächsfl. $\frac{24}{12}$ coursiren einzeln zu	Ehrl.	ggf.	pf.
		2	1
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsfl. $\frac{24}{12}$ ist jedes 1. ggf. $\frac{24}{5}$ pf. werth, und coursiren einzeln zu		1	
Alte Kayser. Thaler von Carolo VI. und vorigen Kaysern.	1	10	
Dergleichen halbe Species-Thaler, oder Gulden,		17	
Dergleichen Viertel. Species-Thaler, oder halbe Gulden,		8	6
Königl. Französische Laub-Thaler, deren 8. Stück reichlich eine Cöll- nische Mark, und jedes Stück wenigstens 2. Loth wiegen,	1	12	6
Königl. Französische halbe Laub-Thaler, deren 16. Stück reichlich eine Cöllnische Mark, und jedes Stück 1. Loth wiegen.		18	2
Königl. Französische alte Thaler oder Louis blancs, deren bey nahe 9. Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, und jedes Stück wenigstens 1. Loth, 3. Quentl. reichlich wiegen muß,	1	9	
Königl. Französische dergleichen halbe Thaler oder Louis blancs, de- ren bey nahe 18. Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, und jedes wenigstens $3\frac{1}{2}$ Quentl. reichlich wiegen muß,		16	6

III. Geringer als Conventions-mäßig.

Chur-Fürstl. Sächsfl. seit 1750. in Dresden ausgemünzte $\frac{24}{7}$			
Dergleichen seit 1750. in Dresden ausgemünzte $\frac{24}{7}$			
Dergleichen seit 1750. in Dresden ausgemünzte $\frac{24}{15}$			
Auf diese drey Sorten, welche a 13. Ehrl. 9. ggf. die Mark ausgeprä- get worden, sollen auf Hundert Ehrl. 7. ggf. 6. pf. zugelegt werden.			
Chur-Fürstl. Sächsfl. seit 1750. in Dresden ausgemünzte $\frac{24}{24}$ jedoch nur als Scheide-Münze,			II
Königl. Preußl. seit 1750. ausgeprägte Current-Thaler,		22	10
Dergleichen halbe Thaler,		11	5
Dergleichen 3. einen Thaler,		5	6
Dergleichen seit dem Jahre 1753. geschlagene 8. gute Groschen Stücke mit Armaturen,		7	3
Dergleichen 8. gute Groschen Stücke mit Armaturen de Anno 1759,		5	
Königl. Preußl. XII. Marien Groschen Stücke,		5	8
Dergleichen VI. Marien Groschen Stücke,		2	10
Herzoglich Braunschweigische 1. Ehr. Stücke mit C. seit Anno 1759,		14	2
Herzoglich Braunschweigisch 8. gute Groschen Stücke seit 1759.		5	
Marggräfliche Bayreuthische Reichs Thaler Stücke,		19	1

B.

Valuations-Tabelle

derer

Cours habenden goldenen Ring-Sorten.

Hey welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cölnische Marc und Ducaten-Gewicht, zum Grunde gesetzt wird, dergestalt, daß 67 Ducaten præcis eine Edlnische Marc wiegen müssen, und ein dergleichen volkwichtiger Ducaten 66, An

hält, welche $72\frac{1}{2}$ Alten Troyschen Gewichts, und 60. Grans

Wiener Mäuel, Gewichts, gleich kommen,

Stück auf die raube Edlnische Marc.	Wiegt je des Stück As		Zhr.	ggl.	gpf.	Zhr.	ggl.	gpf.
67	66	Reichs- Constitutions- und Conventions-mäßige Kayserl. Rapsert Königl. und andere zuverlässig 23 Kr. 8. Gr. feinhaltende Ducaten,	2	18	8 bis	2	20	3
67	66	Cremoniger Ducaten, Florentinische Gigliati u. Venetianische Zechinen,	2	19	"	2	20	6
67	66	Holländische Ducaten,	2	18	"	2	20	"
$21\frac{1}{4}$	198	Souverains, " "	8	4	"	8	9	"
$42\frac{1}{16}$	99	Halbe Souverains, " "	4	2	"	4	4	6
35	116	Alte Französische Louis d'or,	4	20	"	5	"	"
$17\frac{1}{4}$	236	Alte Französische doppelte Louis d'or,	9	16	"	10	"	"
$70\frac{1}{2}$	58	Alte Französische halbe Louis d'or,	2	10	"	2	12	"
$34\frac{1}{2}$	118	Spanische Einfache Pistolen, " "	4	20	8	5	"	"
$17\frac{1}{3}$	234	Spanische doppelte Pistolen oder Doppeln, " "	9	17	4	10	"	"
$8\frac{1}{2}$	478	Spanische Quadrupel, " "	19	10	8	20	"	"
$69\frac{1}{2}$	59	Spanische halbe Pistolen, " "	2	10	4	2	12	"
35	116	Braunsch. Pistolen oder 5. Zhr.	4	20	"	5	"	"
$17\frac{1}{4}$	236	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10. Zhr. Stücke,	9	16	"	10	"	"
$70\frac{1}{2}$	58	Braunschweigische halbe Pistolen oder $2\frac{1}{2}$ Zhr. Stück,	2	10	"	2	12	"

Erste auf die Wirt sei
 ranke Cöln des Reich
 179. Marck.

24 ^{As} 150

Chur-Fürstl. Collnische, Bayeri-
 sche und Pfälzische, Marggräfl.
 Anspachische, Herzogl. Wür-
 tembergische, Landgräfl. Hessen-
 Darmstädische und Sächsische
 mit Ausschließung aller übrige-
 n und namentlich der Ba-
 den, Durchlauchtlichen, Hohen-
 zollernischen, Waldeckischen und
 Montfortischen Carl d'or,

Thlr.	ggl.	spf.	Thlr.	ggl.	spf.
6	3	bis	6	6	
3	1	6	3	3	
1	12	9	1	13	6
4	2		4	4	
2	1		2	2	

48 75 Detto halbe Carl d'or,
 96 37½ Detto ¼ Carl d'or,
 36 97½ Chur-Fürstl. Bayerische Max d'or,
 72 48½ Detto halbe Max d'or,

C.

Die kleine und Scheide-Münze belangend, so gelten,

Die Chur-Fürstl. Sächs. seit 1750. ausgemünzte ½	ggl.	spf.
Herzogl. Sachsen Gothaisch 24. einen Thaler,		10
Herzogl. Sachsen Gothaische bis 1760. incl. ausgemünzte 6. gute pf.		4½

D.

Nota; Zur Erläuterung und wegen respective Abänderung vor-
 stehender Tabellen

1^{mo} ist zu bemerken, daß vor voll zu nehmen sind, diejenige Sorten
 welche hochst- und hohe Reichs-Stände, nach dem Conventional-
 Münz-Fuß, neuerdings ausmünzen lassen.

Unter diesen sind auch die neu ausgeprägte Chur-Trier- und
 Chur-Pfälzische etc. Kopf- auch Fünf-Creuzer Stücke begriffen.

Die Fürstl. Schwarzburg-Sondershäuserische, doppel und einfa-
 che Groschen aber, haben zur Zeit keinen Cours,

2^{do} Verschiedene, die geringer als Conventions-mäßige Sorten, sind
 in nachstehendem Werth zu nehmen, als:

Königl.

Königl. Preussische vorhin ausgeprägte Drittels vor	89l. 8pf.
Dergleichen VI. Marien Groschen Stück,	4 8
Herzogl. Braunschweigische Drittels mit dem Hof,	2 4
Dergleichen mit dem C.	6 "
Dergleichen $\frac{1}{2}$	4 "
Herzoglich Braunschweigische von 1730. bis 1750 ausgeprägte 2. gute Groschen Stück,	2 "
Dergleichen zwey Marien Groschen	1 6
Dergleichen einfache gute Groschen,	1 2
Dergleichen einfache Marien Groschen,	9
Unter Thur-Sächsischen Stempel ausgeprägte Drittels,	7
Vormalige Thur-Bayerische Drittels,	3 "
Vormalige Marggräfflich, Bayreuth- und Anspachische Gulden,	6 8
Ältere Kopffstücke.	11 10
Peter, Bazen,	4 4
Halbe Bazen,	1 2
Zwey Albus Stück,	6
Ein Albus Stück,	10
	7

Silber- und Kupfer-Scheide-Münze.

Ältere Thur-Brandenburgische rothe 6. Pfennige,	8pf. 3
Herzoglich-Braunschweigische 6. Pfennige,	4

Thur-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische, so dann ältere Herzoglich-Braunschweigische, ferner ältere Landgräfflich-Hessische, und endlich Stadt-Mühlhäusliche, Kupffere Scheide-Münze, gilt vor voll.

Alle übrige Kupfer-Münze gilt nur halb so viel als die darauf befindliche Marque, anzeigt.

Weil auch die Fürstliche Sachsen-Eisenaische neue 6. und 3. gute Pfennig-Stücke, als nur zum inländischen Gebrauch ausgeprägte Scheide-Münzen, außerhalb der Fürstl. Lande ungerne genommen werden wollen: So sollen gedachte 6. und 3. gute Pfennig-Stücke, alhier in publicquen Einnahmen nicht acceptiret; noch in Privat-Handel zur Zahlung jemanden wieder willen aufgedrungen werden.

Wegen anderer, zum Vorschein kommender neuer Scheide-Münze, wird das erforderliche, befindenden Umständen nach, zu verfügen, vorbehalten.

28
D 2740 40

7

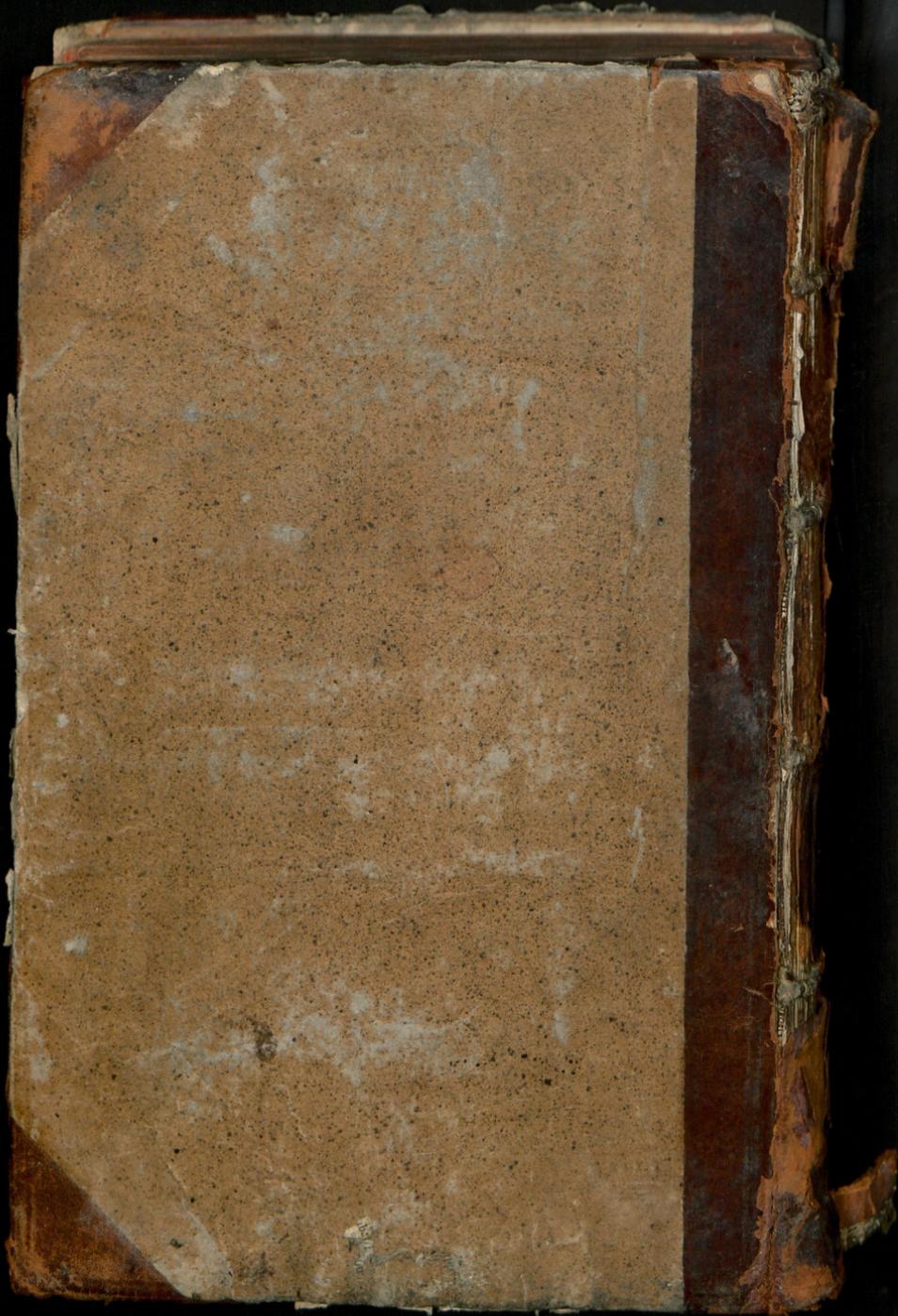
ULB Halle 3
003 567 168


V08

VD 17

m.c.







Sehr Bürgermeistere und Innere

Rath des regierenden und zweyten Col-
legii, mit Zustimmung des Neuffern Raths;
der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt
Mühlhausen, fügen hiermit zuwissen:

Nachdem die Nothwendigkeit erfordert,
daß die wegen devaluation deren geringhaltigen Münzforten,
allhier ergangene Verordnung vom 15. September vorigen
Jahrs, in einigen Puncten mehrers erläutert, und die An-
wendung derselben auf die jezige Umstände, erleichtert werde;
als werden zu forderst die bey vorgedachter Verordnung be-
findliche Valuations-Tabellen sub A. B. C. hiermit noch-
mahls bekant gemacht; demnechst aber wird verfügt,
und zwar

1) daß soviel unter Junoer und zwanoer, durchgehends,
in gutem nach dem Conventions-Fuß ausgemünztem, oder auf
selbigen reducirten Geld geführt, auf geringhaltiges schlech-
tes Geld aber, so wenig von Käuffern, als Verkäuffern, einiges
Absehen, unter welchem Vorwande es geschehen möchte, ge-
nommen werden solle;

Da nun

2) so lange und bis gehaltige Münze im Umlauf vor-
handen seyn wird, die geringere Sorten den Cours, ob gleich
in dem wahren, nach dem Conventions-Fuß bestimten
Werth, behalten; neben dem aber verschiedene Sorten, ab-
sonderlich in Kreuzer-Geld, zum Vorschein kommen, deren
Gehalt denen mehresten unbekant ist, woraus denn nichts an-
ders, als Verwirrung in gemeinen Handel entsteht; so ist zu
desto deutlichern Begriff in der Nota sub Lit. D, ausgedru-
cket,

X

